

# SATZUNG

## gmerleben e.V.

### § 1 Name und Sitz

---

- 1.1 Der Verein führt den Namen „gmerleben e.V.“. Er umfasst das in der Anlage A1 bestimmte Gebiet. Er hat seinen Sitz in Gummersbach und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben

---

- 2.1 Der Verein hat den Zweck, durch geeignete Maßnahmen auf eine Steigerung der Attraktivität im Bereich der Innenstadt und auf eine Verbesserung der Strukturen in ökonomischer und stadtgestalterischer Hinsicht hinzuwirken. Ziel des Vereins ist es, eine Koordination und Bündelung von privaten und öffentlichen Maßnahmen zur Forcierung der Entwicklung der Innenstadt unter der Einbeziehung von Grund- und Immobilieneigentümern sowie von Gewerbetreibenden / Freiberuflern und Betreiber sonstiger Nutzungen (im Folgenden immer als „Betreiber“ bezeichnet) in der Innenstadt zu erreichen.
- 2.2 Zur Erreichung dieses Vereinszweckes erarbeitet der Verein strategische Konzepte und entwickelt operative Handlungsprogramme. Themenfelder sind dabei insbesondere
- Förderung der Entwicklung der Innenstadt als Handels- und Immobilienstandort
  - Innenstadtmarketing und Aktionen / Veranstaltungen
  - Erscheinungsbild im öffentlichen und privaten Raum
- 2.3 Der Verein hat ebenso die Aufgabe, die Belange der Grund- und Immobilieneigentümer sowie der Betreiber im Vereinsgebiet zu fördern und sie gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit wahrzunehmen.

### § 3 Mittelverwendung

---

- 3.1 Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Unberührt davon bleiben vertragliche Ansprüche aus Dienstverträgen mit dem Verein.

### § 4 Mitgliedschaft

---

- 4.1 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a) ordentliche Mitglieder
  - b) fördernde Mitglieder
- 4.2 Zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist jede natürliche oder juristische Person berechtigt, unter der Bedingung, dass sie Grundeigentümer ist, dessen Eigentum in dem vorbezeichneten Gebiet gelegen ist und / oder Betreiber ist, der im Gebiet der Gummersbacher Innenstadt entsprechend Anlage A1 ein Gewerbe ausübt, oder natürliche oder juristische Person ist, die dort einer freiberuflichen oder sonstigen Tätigkeit nachgeht. Die Grundeigentümer und Betreiber aus dem Gebiet in der Innenstadt (siehe Anlage 1) können ausschließlich die ordentliche Mitgliedschaft erwerben.

- 4.3 Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die sich in besonderer Weise für die Zwecke und Aufgaben des Vereins einsetzen. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung des Vereins ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht und weder aktives noch passives Wahlrecht, es sei denn, sie werden von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt. Dann haben fördernde Mitglieder Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
- 4.4 Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Ablehnung eines Beitrittsantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- 4.5 Stehen Mitglieder in einem Dienstverhältnis und / oder Angestelltenverhältnis zum Verein, ruht das aktive Wahlrecht für die Dauer des Dienstverhältnisses.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

---

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
  - d) durch den Wegfall der Zugehörigkeit der unter § 4 genannten Voraussetzungen,
  - e) durch den Ausschluss aus dem Verein gemäß § 5.3
- 5.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 5.3 Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Wird eine Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Über Berufungen gegen Vereinsausschlüsse beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.
- 5.4 Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Adresse mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 5.5 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.
- 5.6 Die Mitgliedschaft erlischt auch bei Insolvenz des Mitglieds. Gegebenenfalls geschuldete oder bereits geleistete Beitragszahlungen werden zum nächst möglichem Kündigungstermin abgerechnet.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

---

- 6.1 Von den ordentlichen Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt werden. Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge erfolgt ausschließlich über Bankeinzug. Fördernde Mitglieder der Innenstadtgemeinschaft Gummersbach e.V. legen ihre Beitragshöhe in Abstimmung mit dem Vorstand selbst fest und können eine zweckgebundene Bestimmung festlegen (die Mindesthöhe p.a. wird in der Beitragsordnung festgelegt).
- 6.2 Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung.

- 6.3 Befindet sich ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrags mehr als 4 Wochen nach Zahlungsverpflichtung im Rückstand, so ruht dessen Stimmrecht. Mit Eingang des Beitrags beim Verein tritt das Stimmrecht wieder in Kraft.
- 6.4 Durch Vorstandsbeschluss können Umlagen für gemeinsame Maßnahmen erhoben werden. Eine Verpflichtung zur Zahlung der Umlagen besteht für das einzelne Mitglied nicht.

## **§ 7 Organe des Vereins**

---

- 7.1 Organe des Vereins sind:
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) Vorstand

## **§ 8 Vorstand**

---

- 8.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern:
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Kassenwart/in.
- 8.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie bis zu sieben Beisitzern.
- 8.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Als Vorstandsmitglieder können ordentliche und fördernde Mitglieder gewählt werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- 8.5 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann für dessen restliche Amtsdauer ein Nachfolger gewählt werden.

## **§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes**

---

- 9.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
- 9.2 Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
  - Führung der laufenden Geschäfte,
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Auflistung der Tagesordnung,
  - Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - Vorbereiten des Wirtschaftsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
  - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
- 9.3 Der Vorstand hat das Recht, zur Umsetzung von Maßnahmen Arbeitskreise und / oder Projektgruppen einzurichten, die dauerhaft oder zeitlich befristet arbeiten. In den Arbeitskreisen / und / oder Projektgruppen können auch fördernde Mitglieder und / oder Gäste mitarbeiten.

## **§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

---

- 10.1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden.
- 10.2 Die Leitung der Vorstandssitzung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.

- 10.3 Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig.
- 10.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist, einschließlich dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder. Vorstandsmitglieder können sich per Vollmacht von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten lassen. Ein Vorstandsmitglied darf jedoch nicht mehr als ein Vorstandsmitglied vertreten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- 10.5 Der Vorstand kann Gäste mit beratender Stimme in den Sitzungen zulassen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

---

- 11.1 Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, mit dem die Mitgliedschaft gemäß § 4.2 begründet wird (Ausnahmen für fördernde Mitglieder siehe § 4.3).
- 11.2 Zur Ausübung des Stimmrechts können Mitglieder, die natürliche Personen sind, im Falle einer Verhinderung ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigen. Vertreter von Mitgliedern, die juristische Personen sind, sind ebenfalls schriftlich zu bevollmächtigen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei Mitglieder vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert schriftlich zu erteilen. Der Vorstand leitet die Versammlung.
- 11.3 Personenzusammenschlüsse (Erbengemeinschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts etc.) können nur einheitlich abstimmen. Sie haben einen Vertreter für alle Vereinsangelegenheiten zu bestellen.
- 11.4 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Der Vorstand kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- 11.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder vertreten ist.
- 11.6 Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 11.7 Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Stimmen erforderlich. Dies gilt auch für den Beschluss, den Verein aufzulösen.

11.8 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Mitarbeit an der Aufstellung des Jahresprogramms,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- Wahl von zwei Finanzprüfern und Genehmigung des Jahresabschlusses,
- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung.
- Beschlussfassung über sonstige Anträge
- Beschlussfassung über Gründung oder Auflösung einer Gesellschaft mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb

11.9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder dies im Vereinsinteresse angezeigt ist.

11.10 Satzungsänderungen bedürfen einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmen. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich beantragt.

## **§ 12 Protokollierung**

---

12.1 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Der Vorstand bestimmt den Protokollführer.

12.2 Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung an die Mitglieder des Vereins (per E-Mail) versandt. Das Protokoll gilt nach Ablauf einer Frist von vier Wochen, in der kein Widerspruch erfolgt, als genehmigt. Vertretungsvollmachten und die Anwesenheitsliste sind dem Protokoll als Anlage beizufügen.

## **§ 13 Prüfung der Finanzen**

---

13.1 Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Finanzprüfer überprüfen die Finanzen des Vereins mindestens einmal jährlich auf Richtigkeit. Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann zur Prüfung ein Wirtschaftsprüfer bestellt werden.

13.2 Die Finanzprüfer geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung. Dieser Bericht ist zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

13.3 Finanzprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

## **§ 14 Management**

---

14.1 Der Vorstand kann zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben ein bezahltes Management bestellen, wobei der Umfang schriftlich festzulegen ist.

14.2 Das Management untersteht dem Vorstand.

## **§ 15 Wirksamkeit der Satzung**

---

- 15.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, ist nicht die Satzung insgesamt ungültig. Unwirksame Klauseln sind durch wirksame zu ersetzen.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

---

- 16.1 Gemäß §§ 11.5 - 11.7 ist die Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmen herbeizuführen, vorausgesetzt, mindestens ein Viertel aller Stimmen ist anwesend.
- 16.2 Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- 16.3 Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Gummersbach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für das in der Anlage A1 bestimmte Gebiet der Innenstadt Gummersbach zu verwenden hat.
- 16.4 Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
- 16.5 Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten Stimmen.

Vorstehende Satzung wurde am 14. März 2016 in Gummersbach von der Mitgliederversammlung beschlossen. Mit Beschluss vom 09.05.2017 wurde die Satzung geändert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

## Anlage A1 – Abgrenzung des Satzungsgebietes Innenstadt Gummersbach

